

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 6. Janna<>1950

Nr. 1.

Tag	Inhalt	Seite
16.12.49	Preisverordnung Nr. 26. — Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse	1
16.12.49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	4
16.12.49	D r i t t e D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	4
20.12.49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von B r n t e b i n d e g a r n an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	
21.12.49	Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Zulassung von Gasgeräten)	6
23.12.49	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	7
28.12.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 26. — Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse	7
28.12.49	Ergänzungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 203. — Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck	8
	Berichtigung	8

Preisverordnung Nr. 26. Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse. Vom 16. Dezember 1949

§ 1

(1) Für Ziegeleierzeugnisse dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Herstellerabgabepreise nicht überschritten werden.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich frei Fahrzeug ab Werk und schließen die Aufladekosten mit ein.

§ 2

Bei Bahn- und Kahnverladung können die Transport- und Einladekosten in preisrechtlich zulässiger Höhe den Ab-Werk-Preisen zugeschlagen werden. Sie sind jedoch gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die Einstufung in die einzelnen Preisgruppen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung erfolgt bei den einer zonalen Vereinigung angehörenden volkseigenen Werken nach den Vorschlägen der Vereinigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, bei den übrigen Betrieben durch das zuständige Landespreisamt.

(2) Die Landespreisämter können im Bedarfsfälle Sachverständige heranziehen.

Die Betriebe haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, ihre Einstufung in die Preisgruppen zu beantragen. Die Anträge sind zu stellen:

- für volkseigene Betriebe, die einer zonalen Vereinigung angehören, durch diese bei dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik;
- für volkseigene Betriebe, die einer Landesvereinigung angehören, durch diese bei dem zuständigen Landespreisamt;
- für alle übrigen Betriebe durch diese selbst bei dem zuständigen Landespreisamt.

§ 5

(1) Die Einstufung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, zu erfolgen.

(2) Den Werken ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen, vom Tage der Einstufung an gerechnet, eine schriftliche Mitteilung über ihre Einstufung zuzustellen.